

DMSB-Schutzhelmbestimmungen 2019

Stand: 13.11.2018 – Änderungen sind *kursiv* abgedruckt

Vorbemerkungen

Unter Beachtung der Artikel (01.67 / 01.69 / 01.70) der Fédération Internationale de Motocyclisme (FIM) und der damit für die ihr angeschlossenen nationalen Organisationen verbundenen Auflagen hat der DMSB als die in Deutschland verantwortliche nationale Mitgliedsorganisation der FIM und der FIM Europe nachstehende Schutzhelm-Bestimmungen verabschiedet.

1. Zugelassene Schutzhelme

Bei den Motorradsport-Veranstaltungen im In- und Ausland dürfen von den DMSB-Lizenznehmern nur Schutzhelme eingesetzt werden, die den nachstehenden Bestimmungen entsprechen:

- 1.1 *Grundsätzlich* für den Einsatz im Motorradsport *zugelassen* sind Schutzhelme, die den anerkannten Prüfnormen gemäß FIM-Artikel 01.70 entsprechen. *Dabei sind ggfls. Einschränkungen in den technischen Bestimmungen der einzelnen Disziplinen zu beachten.*

Europa: ECE 22-05 „P“, „NP“, „J“
Japan: JIS T 8133:2007 (gültig bis 31.12.2019)
JIS T 8133:2015
USA: SNELL M 2010 (gültig bis 31.12.2019)
SNELL M 2015

Der DMSB behält sich vor, Schutzhelme aus besonderem Grund (z. B. technische Mängel) für den Motorradsport nicht zuzulassen bzw. zu verbieten.

Veranstaltungs-Lizenznehmern sind mit der Nennungsbestätigung die entsprechenden Artikel zuzusenden bzw. bei der Dokumentenabnahme zu übergeben.

- 1.2 Sollte der DMSB feststellen, dass ein Schutzhelm-Modell den Bestimmungen und Vorgaben des FIM-Artikels 01.70 nicht entspricht, ist eine Zulassung nicht möglich.

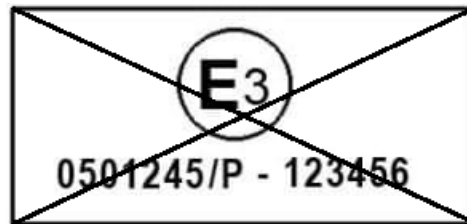
2. Überprüfung durch die Technischen Kommissare des DMSB

Die Technischen Kommissare des DMSB sind angewiesen, die Schutzhelme der Teilnehmer im Rahmen der Technischen Abnahme und im Verlauf der Veranstaltung auf Ihre Zulassung gem. FIM-Artikel 01.70 zu überprüfen.

- 2.1 Von DMSB-Lizenznehmern dürfen nur Schutzhelme benutzt werden, die nachweisbar die in diesen Bestimmungen unter Ziff. 1.1 getroffenen Festlegungen erfüllen.

- 2.2 Unabhängig von der Erfüllung der vorstehenden Grundbedingungen sind nur unversehrte und technisch unveränderte Schutzhelme zulässig. Die Reparatur von Beschädigungen der Außenschale (z. B. durch Ausspachteln und Überlackieren) ist aus Sicherheitsgründen streng verboten und kann zum Verlust des Sportunfall-Versicherungsschutzes führen. Weitere sportrechtliche Schritte behält sich der DMSB vor.

- 2.3 Die Technischen Kommissare sind berechtigt, jeden zur Abnahme vorgelegten Schutzhelm, der sichtbare Veränderungen bzw. Beschädigungen aufweist oder nicht gem. Ziff. 1.1 zugelassen ist, für die Dauer der Veranstaltung einzuziehen. Eine evtl. vorhandene Veranstaltungsmarkierung ist in einem solchen Fall durch den Technischen Kommissar zu entfernen. Weiterhin werden bei den Helmen, die einen Schaden aufweisen, der auf eine Beschädigung der Außenschale hinweist, die Label mittels Farbstift *wie folgt markiert. Dabei ist darauf zu achten, dass die Label nicht beschädigt werden und die Genehmigungsnummern weiterhin lesbar bleiben.*



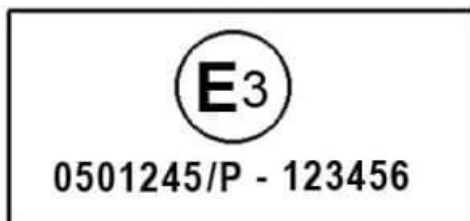
- 2.4 Nur unversehrtes Helm-Zubehör ist zulässig (unverkratzte Visiere, unbeschädigte Schirme, Kinnriemen usw.)
Bei festgestellten Mängeln ergeben sich für die Technischen Kommissare ebenfalls die unter Ziffer 2.3 aufgeführten Verpflichtungen.
- 2.5 Fester Sitz und gute Passform des Schutzhelms auf dem Kopf des Fahrers können ebenfalls im Rahmen der Möglichkeiten von den Technischen Kommissaren geprüft werden.
- 2.6 Bei der Techn. Abnahme werden die vorgelegten und von den Technischen Kommissaren freigegebenen Schutzhelme entsprechend gekennzeichnet (Veranstaltungsmarkierung). Die Fahrer sind selbst dafür verantwortlich, dass diese Veranstaltungsmarkierung vorhanden ist.
- 2.7 Das Anbringen von Helmkameras oder anderes Zubehör am Helm ist nicht gestattet.

Abbildungen:

Internationale Genehmigungszeichen für Schutzhelme (**Muster!**)

Aus dem Etikett ist ersichtlich:

ECE: Europa



E₃ In welchem Land der Helm geprüft wurde. (hier E₃ = Italien)

0501245/P: Unter welcher Genehmigungsnummer der Helm die ECE-Genehmigung erhalten hat

P: Helm hat eine schützende untere Gesichtsabdeckung (Integralhelm)

NP: Helm hat eine nicht-schützende untere Gesichtsabdeckung

J: Helm hat keine untere Gesichtsabdeckung

(hier P = Helm hat eine schützende untere Gesichtsabdeckung / Integralhelm)

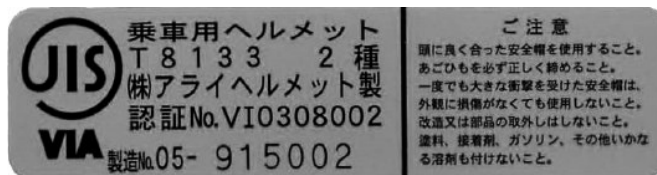
→ 05: Nach welcher Änderung der ECE-Regelung Nr.22 der Helm geprüft wurde
(hier Änderung 05 = ECE 22-05)

123456: Seriennummer des Herstellers

JIS T 8133:2007, gültig bis 31.12.2019



JIS T 8133:2015



SNELL M 2010 (USA), gültig bis 31.12.2019



Etikett im Schutzhelm. Auf der linken Seite des Etiketts in weißer Schrift M 2010.

SNELL M 2015 (USA)



Das Etikett kann sich in der Helminnenseite oder an der Helmaußenseite befinden. Auf der linken Seite des Etiketts in weißer Schrift M 2015.